



# Deutscher Tierschutzbund

## Landestierschutzverband Niedersachsen e.V

### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist eingetragen beim Registergericht Hannover unter der Registernummer VR 3035.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein (in der Folge Verband) ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V.

### **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tierschutzes und des damit verbundenen Naturschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens, unter anderem durch Aufklärung, Unterrichtung, Beratung, Belehrung, Durchführung von Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um Verständnis für das Wesen der Tiere und der damit verbundenen Natur zu erwecken.
  - b. Aufklärung über Tierschutzprobleme unter anderem durch Unterrichtung, Beratung, Belehrung, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um die Haltung von Tieren entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnissen zu erreichen.
  - c. Vorbeugende Aufklärung und Bekämpfung tierschutzwidriger Tierhaltungen, der missbräuchlichen Verwendung von Tieren sowie Tierquälereien, unter anderem durch Unterrichtung, Beratung, Belehrung und Öffentlichkeits- sowie Pressearbeit, um das Leben und Wohlbefinden der Tiere als Mitgeschöpf zu verbessern.
  - d. Veranlassung der Verfolgung und die Meldung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, sowie den Vorschriften, die mittelbar die Haltung und den Umgang mit Tieren betreffen, im Interesse und zur Unterstützung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
  - e. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, den ihnen nachgeordneten amtlichen Organen und eingerichteten Gremien insbesondere durch Unterstützung und Beratung dieser Stellen in allen Fragen des praktischen Tier- und Naturschutzes.
  - f. Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, die dem Tier- und Naturschutz in Aufgabe und Zielsetzung verbunden sind.
  - g. Beratung, Unterrichtung, Betreuung, Förderung und Unterstützung der angeschlossenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in ihren Tier- und Naturschutzaktivitäten und die Koordinierung ihrer Arbeit untereinander sowie auf Landesebene, mit dem Ziel höchstmöglicher Wirksamkeit.

- h. Vertretung der Interessen des Tier- und Naturschutzes sowie der angeschlossenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, bei zuständigen Behörden und sonstigen Institutionen.
  - i. Vertretung der Interessen der ordentlichen Mitglieder gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund e.V. im Rahmen der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
  - j. Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit unter anderem durch Aufklärung, Unterrichtung, Beratung und Unterstützung von Veranstaltungen, um Verständnis für das Wesen der Tiere und der damit verbundenen Natur zu erwecken.
  - k. Wahrnehmung von Aufgaben zur Mitwirkung, Anhörung und ggf. Klage als Tier- und Naturschutzorganisation, soweit es die vorhandenen Ressourcen zulassen.
3. Die Förderung des Tier- und Naturschutzes kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Tier- und/oder Naturschutzzwecke verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Verbandes besteht nicht. Der Verband kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Nr. 1 S. 2 AO verwirklichen.
  4. Mitglieder die nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel vom Verband (§ 58 Nr. 2 AO).
  5. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte sowohl in Freiheit als auch in der Obhut der Menschen lebenden Tierwelt in unserer Umwelt.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen an gemeinnützig anerkannte Mitglieder im Rahmen des Satzungszwecks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vorstandsamt und andere Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den durch den Vorstand mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betrauten Mitgliedern, kann ein Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) gewährt werden. Der Aufwendungsersatz muss angemessen sein.

Die Gewährung erfolgt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Ein genereller Rechtsanspruch besteht nicht.

5. Im Rahmen der Vorgaben und betragsmäßigen Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG kann ein angemessener pauschaler Aufwendungsersatz oder eine angemessene Tätigkeitsvergütung geleistet werden, wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt (Ehrenamtspauschale). Über die Auszahlung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenamtspauschale kann auch an Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden. Hierfür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ein genereller Rechtsanspruch auf Auszahlung der Ehrenamtspauschale besteht nicht.

#### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a. Rechtsfähige eingetragene Vereine, die zur Förderung des Tier- und/oder Naturschutzes, als gemeinnützig anerkannt sind, ihren Sitz in Niedersachsen haben und Mitglied im Landestierschutzverband Niedersachsen e.V. und Deutschen Tierschutzbund e.V. sind.
  - b. Einzelmitglieder als natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. Rechtsfähige eingetragene Vereine nach Antragstellung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Nr. 1 a. bis zur endgültigen Entscheidung zur Aufnahme nach § 5 Nr. 1. a. als Probemitglied.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a. Sonstige Vereine, Verbände, Gemeinschaften und Interessengruppen in Niedersachsen, die sich dem Schutz der Tiere und/oder dem Naturschutz zur Aufgabe gestellt haben.
  - b. Personen, deren wissenschaftliche Kenntnisse oder Fähigkeiten oder deren wirtschaftliches Vermögen den Zielen des Verbandes wesentliche Dienste geleistet haben oder leisten werden.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können Personen sein, die sich um den Verband besonders verdient gemacht oder Belange des Tierschutzes besonders wirkungsvoll vertreten haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen die den Verband vor allem und besonders finanziell unterstützen. Für Kinder/Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
5. Die Zahlung und Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge regelt § 11.
6. Zum Erreichen und der weiteren Förderung der Aufgaben und des Zwecks des Verbandes, kann dieser eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein bzw. in einer anderen Organisation anstreben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## § 5 - Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Aufnahme:

- a. Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 4 Nr. 1. a. entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. aufgrund eines Antrages in Textform mit einfacher Mehrheit. Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes e.V. möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig. Gegen die Entscheidung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses ist keine Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- b. Über die Probemitgliedschaft nach § 4 Nr. 1. c. entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. aufgrund eines Antrages in Textform mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist weder die Anrufung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses noch der Mitgliederversammlung möglich.
- c. Erzielt das gemeinsame Aufnahmegremium keinen einstimmigen Beschluss zur Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 4 Nr. 1 a. und c. ist der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes e.V. anzurufen. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.
- d. Der Fortbestand der ordentlichen Mitgliedschaft setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. und im Verband voraus.
- e. Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach § 4 Nr. 1. b., 2. a., b. und Nr. 4. entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages in Textform mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform. Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenden Stimmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 2. Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft:

- a. Die Mitgliedschaft nach § 4 endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Probemitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 c. kann durch vorzeitige Rücknahme des Aufnahmeantrages in Textform beendet werden. Für Mitglieder nach § 4 Nr. 1. b., 2. b., sowie Nr. 3. und 4. endet die Mitgliedschaft auch durch den Tod.
- b. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung der juristischen oder natürlichen Person zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten eingeleitet. Neben der schriftlichen Austrittserklärung ist für rechtsfähige Vereine die Vorlage eines rechtswirksamen Beschlusses der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Verband ist in dieser Mitgliederversammlung zum Austritt anzuhören. Mit der Anhörung des Verbandes und des Austrittbeschlusses der Mitgliederversammlung wird der Austritt wirksam.

- c. Der Austritt oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes nach § 4 Nr. 1. a. aus dem Verband führt gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V.; der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Deutschen Tierschutzbund e. V. führt gleichzeitig zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 4 Nr. 1. a. beim Verband.
- d. Der Ausschluss oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied
  - I. grob gegen diese Satzung verstößt,
  - II. den Zwecken des Verbandes schwerwiegend zuwiderhandelt,
  - III. trotz Abmahnung seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder
  - IV. das Ansehen des Verbandes oder des Dachverbandes Deutscher Tierschutzbund e.V. schädigt.
- e. Zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Grundsatzbeschlüsse der Mitgliederversammlungen des Verbandes oder des Dachverbandes Deutscher Tierschutzbund e.V. Ein Mitglied des Verbandes kann ebenso wegen der Zugehörigkeit zu einer Organisation oder deren Unterstützung, die den Zielen des Verbandes oder des Dachverbandes Deutscher Tierschutzbund e.V. zuwiderlaufen, ausgeschlossen werden, wenn es diese nicht - nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Verband - nachweislich beendet hat.
- f. Über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet - nach Anhörung des Betroffenen - der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Verbandes kann binnen drei Monaten schriftlich die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- g. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Vorstandes. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Während der ruhenden Mitgliedschaft hat das Mitglied ein Rederecht zu seinem Ausschluss in der betreffenden Mitgliederversammlung. Der Verband kann eine Ausschlussordnung erlassen, die das Ausschlussverfahren regelt.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Rechte der Mitglieder:**

Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1. a., b., 2. a., b. und Nr. 3. haben das Recht:

- a. sich an der Willensbildung im Verband, durch Mitarbeit und Ausübung des Antrags-, Diskussions- sowie Stimmrechtes zu beteiligen,
- b. an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und dabei die ihnen satzungsgemäß zukommenden Rechte und Aufgaben wahrzunehmen.
- c. den Verband im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der verfügbaren Ressourcen in Anspruch zu nehmen.
- d. Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1. c. haben alle Rechte der Mitglieder mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechtes.

## 2. Stimmrecht der Mitglieder:

- a. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder nach § 4 Nr. 1. a. kann nur von dem gesetzlichen Vertreter des Vereins oder einem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Jeder Verein hat je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme.
- b. Einzelmitglieder nach § 4 Nr. 1. b. haben eine Stimme, die nur persönlich wahrgenommen werden kann.
- c. Außerordentliche Mitglieder nach § 4 Nr. 2. a. und b. haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht der unter § 4 Nr. 2. a. Genannten kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Das Stimmrecht der unter § 4 Nr. 2. b. Genannten kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- d. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- e. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nur persönlich wahrgenommen werden kann.
- f. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die ihren Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben, es sei denn, dass ihnen die Beitragszahlung vom Vorstand erlassen oder gestundet wurde.
- g. Probemitglieder nach § 4 Nr. 1. c. haben kein Stimmrecht.
- h. Fördermitglieder nach § 4 Nr. 4 haben kein Antrags- und Stimmrecht.

## 3. Pflichten der Mitglieder:

- a. Alle Mitglieder erkennen die Satzung mit der Aufnahme in den Verband verbindlich an und verpflichten sich diese umzusetzen.
- b. Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1. a., c., b., 2. a. und b. unterstützen den Verband bei seinen nach § 2 zugewiesenen Aufgaben und beteiligen sich an den Veranstaltungen des Verbandes.
- c. Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1. a., c., 2. a. und b. verpflichten sich, im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, dem Verband gewünschte Auskünfte, Aufschlüsse und Einsicht zu geben, auf Verlangen auch schriftlich.
- d. Die Mitgliedsvereine sollen Schriftverkehr mit dem Deutschen Tierschutzbund e.V. dem Landesverband zeitnah in Textform oder telefonisch mitteilen.
- e. Um eigene Wahrnehmungen zu ermöglichen, ist dem Verband die Gewährung von Zutritt zu den betriebenen Einrichtungen der Mitglieder nach § 4 Nr. 1. a., c., 2. a. und b. einzuräumen.
- f. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 sind berechtigt, an Sitzungen und anderen Veranstaltungen der Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a., c., und Nr. 2. a. teilzunehmen. Hierzu ist ihnen ein Rederecht und die Möglichkeit sich zu Wort zu melden einzuräumen.
- g. Durch die Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a. und c. sind Änderungen im Vorstand - insbesondere Änderungen in der Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB - in Textform mitzuteilen. Dies gilt zugleich auch für die Anerkennung oder den Verlust der Gemeinnützigkeit. Für Mitglieder nach § 4 Nr. 2 a., soweit zutreffend, gilt dies entsprechend.

- h. Die Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a., c., und Nr. 2 a. informieren rechtzeitig den Verband über anstehende Mitgliederversammlungen.
- i. Bei Anschriften-/Namens- und E-Mail-Adressenänderungen sind diese dem Vorstand zur Aktualisierung der Mitgliederliste unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung gilt der Zugang als erfolgt, wenn Mitteilungen an die alte Adresse versendet wurden. Dies gilt auch für geänderte Bankverbindungen, wenn der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Meldet das Mitglied dies nicht rechtzeitig, haftet es für entstehende Schäden.

## **§ 7 - Organe, Ausschüsse, kooptierte sachkundige Personen, Jugendarbeit**

### **1. Organe des Verbandes sind:**

- a. Der Vorstand.
- b. Die Mitgliederversammlung.

### **2. Ausschüsse:**

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden und einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

### **3. Kooptierte sachkundige Personen:**

Der Vorstand kann seinen Kreis durch kooptierte sachkundige verständige Personen (Fachreferenten) zur Beratung und Mitarbeit erweitern. Kooptierte sachkundige Personen haben kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit wird durch den Vorstand festgelegt.

### **4. Jugendtierschutz:**

- a. Um die Jugendtierschutzarbeit im Verband und bei seinen Mitgliedern zu fördern, besteht eine Jugendorganisation – die Landestierschutzjugend im Deutschen Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e.V..
- b. Sie bildete eine Landesjugendversammlung aus deren Reihen sie einen Landesjugendvorstand wählt und führt eine eigene Jugendkasse. Die Zusammensetzung der Landesjugendversammlung, des Landesjugendvorstandes deren Altersgrenzen, deren Wahl und deren Aufgaben regelt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch den Vorstand nach § 9 zu bestätigen.
- c. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Verbandes, der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie dessen Grundsatzbeschlüssen in der Jugendarbeit tätig.
- d. Der gewählte Vorsitzende des Landesjugendvorstandes ist Vorstandsmitglied nach § 9 und ist durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zu bestätigen.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

### **1. Einberufung der Mitgliederversammlung:**

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt.

- c. Die Einberufung erfolgt mindestens 21 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit kurzer Begründung in Textform bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- d. Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch digital ohne Anwesenheit der Mitglieder oder als Mischform sowohl als Präsenzveranstaltung mit teilweise zugeschalteten Mitgliedern abgehalten werden. Bei digitalen oder gemischten Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern rechtzeitig digital die Einwahldaten für die virtuelle Veranstaltung mitzuteilen und die Ausübung der Mitgliedsrechte digital sicherzustellen.

## 2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - die Genehmigung der Tagesordnung,
  - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
  - die Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 a.-d.,
  - die Bestätigung bzw. Abwahl des Landesjungendvertreters nach § 9 e,
  - die Wahl bzw. Abwahl von Rechnungsprüfern,
  - die Ernennung oder Aberkennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge,
  - die Festlegung einer Ehrenamtspauschale oder Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstandes,
  - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
  - Satzungsänderungen,
  - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern und die endgültige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Ehrenvorsitzes,
  - die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Mitgliedschaft, und
  - die Auflösung des Verbandes.
- b. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

## 3. Ablauf und Abstimmung:

- a. Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch dessen Vertreter geleitet, hilfsweise von einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Person. Der Protokollführer wird grundsätzlich durch den Vorstand gestellt.
- b. Abstimmung:

Abstimmungen sowie das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation und/oder durch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, erfolgt eine geheime Abstimmung. Auf Wunsch des Bewerbers für ein Vorstandsamt erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Die Abstimmungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.



- c. **Beschlüsse:**  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung die des Vertreters.
- d. **Wahlen:**
- Wahlen können auf Antrag von einem durch die Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt werden.
  - Die Wahl zum Vorsitzenden ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.
  - Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- e. **Satzungsänderungen:**  
Satzungsänderungen und Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
- f. **Auflösung des Verbandes:**  
Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Vierfünftel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
- g. Im Falle der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 4 Nr. 1. b. gegenüber den Stimmen der Mitglieder nach § 4 Nr. 1. a. und 2. a. zählen bei Abstimmungen;
- zur Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  - zur Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 11 Nr. 1 a.,
  - bei Satzungsänderungen,
  - zum endgültigen Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Nr. 1. a. und 2. a.
  - zur Auflösung des Verbandes,
- unbeschadet des § 6 Nr. 2. a. und c., die Stimmen der Mitglieder nach § 4 Nr. 1.a und. 2 a. doppelt.
- h. **Protokoll:**
- Der Protokollführer wird grundsätzlich durch den Vorstand gestellt. Auf Antrag kann aber auch abweichend hiervon ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
  - Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das durch die Versammlungsleitung und den Protokollführer zu unterschreiben ist.
  - Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und über die Abstimmungsergebnisse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten sowie gestellten Anträgen enthalten.
  - Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

- Das Protokoll ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 9 – Vorstand**

### **1. Der Vorstand besteht aus dem**

- a. Vorsitzenden
- b. 1. Stellvertreter
- c. 2. Stellvertreter
- d. Schatzmeister
- e. Landesjugendvertreter

### **2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB:**

- a. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand.
- b. Jeder von ihnen ist nach außen einzelvertretungsberechtigt.
- c. Für das Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- d. Wenn der Landesjugendvertreter verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch den gewählten Stellvertreter.

### **3. Amtszeit:**

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sollen in geraden Kalenderjahren und der Schatzmeister sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden. Als 1. Amtsjahr gilt das Kalenderjahr der Wahl; das Amt endet mit dem Ende der ersten Mitgliederversammlung, die in dem vierten darauffolgenden Kalenderjahr stattfindet.
- b. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz berufen. Eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit, hat in der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die auf das Ausscheiden folgt. Für den Landesjugendvertreter ist vor der ersten Mitgliederversammlung, die auf das Ausscheiden folgt, die Landesjugendversammlung einzuberufen. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange er noch aus wenigstens drei Mitgliedern besteht.
- c. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

### **4. Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Verbandsführung. Er hat die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen des § 2 der Satzung werden vom ersten Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand geführt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.  
Der Vorstand:
  - soll eine Vorstandssitzung je Quartal durchführen,
  - zur Sitzung ist durch den Vorsitzenden zu laden,
  - ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen und das Fassen von Beschlüssen können auch unter Nutzung der digitalen Kommunikation erfolgen.
7. In den Vorstand können nur Mitglieder nach § 4 Nr. 1.b. und 2. b. gewählt werden oder Personen, die Mitglied in einem nach § 4 Nr. 1 a. aufgenommenen Verein sind.  
Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einem Vorstandsamt, einer Mitgliedschaft, einer Mitarbeit bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Organisation, die den Interessen des Verbandes entgegenstehen.
8. Durch den Verband können Mitarbeiter zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben eingestellt und - sofern erforderlich - wieder gekündigt werden.
9. Eingestellte Mitarbeiter des Verbandes oder eingestellte Mitarbeiter bei einem Mitglied nach § 4 Nr. 1. a. dürfen keine Funktion im Vorstand des Verbandes ausüben.

## **§ 10 – Geschäftsstelle**

Der Verband hat eine Geschäftsstelle.

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand, unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bestimmt:

## **§ 11 – Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt:
  - a. Mitglieder nach § 4 Nr. 1 a., c., und Nr. 2. a. zahlen einen Mitgliedsbeitrag für je angefangene 100 Einzelmitglieder.
  - b. Einzelmitglieder nach § 4 Nr. 1. b. zahlen einen Einzelmitgliedsbeitrag.
  - c. Fördermitglieder nach § 4 Nr. 4 zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag.
2. Für Mitglieder nach § 4 Nr. 2. b. werden die Mitgliedsbeiträge durch den Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliederversammlung kann für die Kinder- und Jugendarbeit und sonstige Vorhaben Zusatzbeiträge festlegen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31. März für das laufende Geschäftsjahr, nach Möglichkeit durch Bankeinzug, zu entrichten.

6. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, entrichten den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.
7. Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

### **§ 12 – Jahresrechnung**

1. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres erstellt der Schatzmeister schriftlich eine Jahresrechnung.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Finanzbuchhaltung auch extern beauftragt werden.
3. Der Schatzmeister berichtet über die Jahresrechnung und stellt diese der Mitgliederversammlung vor. Die Jahresrechnung wird als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

### **§ 13 – Rechnungsprüfung**

#### **1. Rechnungsprüfer:**

- a. Das Rechnungswesen und die Vermögensverhältnisse des Verbandes sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben.
- b. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
- c. Die Rechnungsprüfer müssen außerhalb des Vorstandes stehen und dürfen diesem im letzten Geschäftsjahr nicht angehört haben.
- d. Ein Rechnungsprüfer und Stellvertreter ist in geraden Kalenderjahren und ein Rechnungsprüfer und Stellvertreter in ungeraden Kalenderjahren für jeweils zwei Jahre zu wählen. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
- e. Sofern sich keine zwei Rechnungsprüfer zur Wahl stellen, kann stattdessen ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

#### **2. Rechnungsprüfung:**

- a. Die Vermögensverhältnisse des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.
- b. Die Rechnungsprüfung beschränkt sich auf die Kassenführung, die Bestandsprüfung sowie auf die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt wurden.
- c. Die Rechnungsprüfer entscheiden nach eigenem Ermessen über den Umfang der Rechnungsprüfung. Es sind alle Unterlagen, die für die Prüfung erforderlich sind und alle notwendigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

- d. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Das Ergebnis kann auch schriftlich der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu protokollieren.

## **§ 14 - Datenschutz**

### **1. Erhebung von Daten:**

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz der digitalen Verarbeitung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

### **2. Verarbeitung von Daten:**

- a. Der Verband beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu bearbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.
- b. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- c. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

### **3. Datensicherheit:**

- a. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- c. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 2. werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Daten des betroffenen Mitglieds, die die Kassenführung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

## **§ 15 - Mitgliedsverwaltung**

### **1. Datenspeicherung Mitgliederliste:**

Übermittelte persönliche Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung bearbeitet und gespeichert. Name und Adresse des Mitgliedes werden in eine Mitgliederliste überführt, die digital oder in Schriftform vorliegen kann. Die Mitgliederliste beinhaltet den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die telefonische Erreichbarkeit, die digitale Erreichbarkeit und ggf. die Bankverbindung.

### **2. Zugang und Umgang mit der Mitgliederliste:**

- a. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt.

- b. Rechtlich zulässige Weitergabe der Mitgliederliste:
- Verbandsmitglieder haben im Sinne des § 37 BGB ein Recht auf Einsichtnahme, wenn diese glaubhaft versichern, dass sie die Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte benötigen.
  - Der Verband ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Behörden, als Mitglied von Verbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

### **§ 16 – Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Die Liquidatoren sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 - Satzungsänderungen**

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung, unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern nach § 4 Nr. 1. a., b., 2. a., b. und Nr. 3. mitgeteilt worden ist.

### **§ 18 - Haftung des Verbandes**

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband oder Teilnahme an einer Veranstaltung entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 19 – Geschlechtergerechte Sprache**

Aus Vereinfachungsgründen und wegen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung für Bezeichnungen und Funktionen lediglich die männlichen Formen benannt. Sie gelten durchgehend selbstverständlich gleichzeitig und in jedem Fall auch für die jeweilige weibliche und inter/diverse Form.

### **§ 20 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Dieter Ruhnke,  
Vorsitzender